



JOHANNES WEßLING

DIPL. KAUFMANN | MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

G u t a c h t e n

über die

**Bewertung der
Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus
zum 01.10.2023**

im Auftrag der heygold SE, Köln

vom 03.10.2023

1.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2.	VORGELEGTE UNTERLAGEN	2
3.	BEWERTUNG DER DURONGA HOLDINGS LTD.	3
3.1.	Darstellung der Bewertungsaufgabe	3
3.2.	Darstellung der Bewertungsgrundsätze und -methoden	3
3.3.	Aufteilung betriebsnotwendiges/nicht betriebsnotwendiges Vermögen	5
3.4.	Bewertung der Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus	5
3.4.1.	Beurteilung und Berücksichtigung des Risikos	5
3.4.2.	Beurteilung zukünftiger Überschüsse	5
3.4.3.	Beschreibung und Entwicklung der Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus	7
3.4.3.1.	Rechtliche Verhältnisse	7
3.4.3.2.	Tätigkeitsfeld	7
3.4.3.3.	Historische Zahlen	9
3.4.3.4.	Annahmen der Planungsrechnung	9
3.4.3.5.	Planungsrechnung	10
3.4.4.	Ermittlung der nachhaltigen entnahmefähigen Gewinne der Gesellschaft	13
3.4.5.	Ermittlung des Kapitalisierungszinses	15
3.4.6.	Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft	18
4.	SCHLUSSBEMERKUNG	20

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf der Grundlage meines Angebotes vom **08.09.2023** beauftragte mich die Firma **heygold SE, Köln** (im Folgenden: Auftraggeber) am **11.09.2023**, ein Bewertungsgutachten nach dem **Standard IdW S1** zu erstellen.

Bewertet werden soll die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus**.

Bei der Bewertung soll lediglich ein **Mindestwert** von **100,00%** der Anteile an der Gesellschaft ermittelt werden. **Bewertungstichtag** ist der **01.10.2023**.

Hintergrund der Bewertung ist die Absicht der **heygold SE, Köln** neue Aktien gegen Sacheinlage von **100,00%** der Anteile an der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** auszugeben.

Der Auftrag wurde im Zeitraum **13.09.2023 bis 03.10.2023** mit Unterbrechungen in meinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Auskünfte wurden mir durch die zuständigen Mitarbeiter, Berater und Organe der **heygold SE, Köln** und der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** bereitwillig erteilt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017“ zugrunde.

2. VORGELEGTE UNTERLAGEN

Dem Auftrag haben im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde gelegen:

- Durch die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** erstellte umfangreiche EXCELL-Dateien mit Berechnungen und Annahmen zur Planungsrechnung der Gesellschaft.
- Jahresabschlüsse der **BDSwiss AG, Zug, Schweiz** zum 31.12.2021 und 31.12.2022
- Handelsregistrauszüge, Satzungen und Gesellschafterlisten der beteiligten Unternehmen
- **Vollständigkeitserklärung** der Gesellschaft

3. BEWERTUNG DER DURONGA HOLDINGS LTD.

3.1. Darstellung der Bewertungsaufgabe

Der **Hintergrund und der Anlass der Bewertung** sind wie folgt zu beschreiben:

Die Gesellschafter der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** beabsichtigen die von ihnen gehaltenen **100,00%** der Anteile an der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in die **heygold SE, Köln** gegen Gewährung neuer neue Aktien einzulegen.

Als Anhalt für die mögliche Höhe der Kapitalerhöhung soll das vorliegende Gutachten dienen.

Die Bewertung der Gesellschaft erfolgt **nach dem Standard „IdW S 1“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer** über die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ vom 02.04.2008.

Die Bewertung erfolgt durch mich in der Funktion des **neutralen Gutachters**. In dieser Funktion werde ich als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen objektivierten, von subjektiven Vorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert der Teilbetriebe ermittelt¹.

Die Vorschriften zur Sicherstellung meiner Unabhängigkeit habe ich bei Auftragsannahme beachtet.

3.2. Darstellung der Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die Bewertung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Bewertungszwecks durch Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit zum Stichtag **xx.xx.xxxx**.

Zunächst muss das Vermögen der Gesellschaft jeweils in **betriebsnotwendiges** und **nicht betriebsnotwendiges** Vermögen gegliedert werden, da nicht betriebsnotwendiges Vermögen – soweit vorhanden – keinen Beitrag zu den zu ermittelnden Ertragsüberschüssen der Gesellschaften leistet. Vielmehr ist der ggfls.

¹ Vergl. IdW S1 Tz. 12

gegebene Verkehrswert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens dem zahlungsstromorientiert ermittelten Wert des betriebsnotwendigen Vermögens hinzuzurechnen.

Zur Ermittlung des **Wertes des betriebsnotwendigen Vermögens** werden unter Berücksichtigung ertragsteuerlicher Einflüsse finanzielle Überschüsse der Zukunft anhand von anerkannten Schätzmethoden ermittelt, die für Entnahmen bzw. Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Ausgegangen wird vorliegend jeweils vom **Jahresergebnis** der Gesellschaft, das insbesondere um Steuern eines potentiellen Erwerbers sowie um Bedarfe an „working capital“ angepasst wird, um zu den für Anteilseigner zur Verfügung stehenden Beträge zu gelangen.

Diese **künftigen finanziellen Überschüsse** werden nachfolgend anhand entsprechender Planungsrechnungen ermittelt.

Diese geplanten und plausibilisierten für Entnahmen bzw. Ausschüttungen zur Verfügung stehenden **finanziellen Überschüsse** sind sodann zu kapitalisieren. In der Regel werden hier zwei Betrachtungsphasen gebildet, nämlich eine Detailplanungsphase von in der Regel drei bis fünf Jahren und einer „Restphase“. Die Werte der Detailplanungsphase werden direkt abgezinst, die Werte der „Restphase“ werden entsprechend einer „ewigen Rente“ kapitalisiert.

Vorliegend hat die Gesellschaft die Detailplanungsphase auf einen Zeitraum von **fünf Jahren** (nachfolgend: **2024 - 2028**) gewählt.

Zur Kapitalisierung dieser Werte wird im Folgenden ein **risikoadäquater Zinssatz** nach anerkannten Methoden ermittelt.

Nach der so erfolgten Ermittlung des Wertes des betriebsnotwendigen Vermögens der Gesellschaft ist der Wert **des nicht betriebsnotwendigen Vermögens** zu ermitteln, um durch Addition beider Werte den **Gesamtwert** des Unternehmens ermitteln zu können.

Sonst notwendige Untersuchungen zum **Liquidationswert** der Gesellschaft könne vorliegend entfallen.

3.3. Aufteilung betriebsnotwendiges/nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** ist ausschließlich als Holdinggesellschaft tätig und hält ausschließlich Beteiligungen an anderen Unternehmen, die sämtlich betriebsnotwendig sind. Eine Abgrenzung von betriebsnotwendigem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen ist daher vorliegend nicht durchzuführen.

3.4. Bewertung der Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus

3.4.1. Beurteilung und Berücksichtigung des Risikos

Die zur Bewertung des Geschäftes nachfolgend für die Zukunft zu prognostizierenden finanziellen Überschüsse unterliegen Unsicherheiten, die sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien abgelten lassen und daher bei der Bewertung der Gesellschaft Berücksichtigung finden müssen.

Derartige Risikoprämien lassen sich entweder durch Abschläge beim Erwartungswert der zukünftigen Überschüsse oder durch Zuschlag zum Kapitalisierungszins darstellen.

Die national und international präferierte und auch vorliegend angewandte **Zinszuschlagsmethode** kann sich auf empirisch beobachtetes Verhalten stützen und lässt eine am speziellen Markt der zu bewertenden Unternehmen orientierte Ermittlung der vorzunehmenden Zuschläge zu.

3.4.2. Beurteilung zukünftiger Überschüsse

Bei den für die Zukunft zu prognostizierenden finanziellen Überschüssen ist auch die Geldentwertung zu berücksichtigen, die ggfls. zu stetig zunehmenden nominalen finanziellen Überschüssen führt.

Das Wachstum in der Detailplanungsphase lässt sich direkt aus den Planungen des Unternehmens entnehmen, da hier bereits Inflationsaspekte sowohl im Umsatz als

auch bei den Kosten berücksichtigt sind, sodass es sich bei den dort ermittelten finanziellen Überschüssen bereits um Nominalwerte handelt.

Hinsichtlich der Wachstumsprognose für die zweite Phase, der „ewigen Rente“ haben Wachstumsprognosen anhand der Analyse langfristiger Markttrends und der vorzunehmenden Investitionen zu erfolgen. Um den Wertanteil des tatsächlichen Wachstums im Unternehmenswert abbilden zu können, ist zur Barwertermittlung der erste finanzielle Überschuss der „ewigen Rente“ mit einem um die Wachstumsrate geminderten Kapitalisierungszinsfuß auf den Zeitpunkt des ersten derartigen Überschusses zu diskontieren. Der so gefundene Wert ist sodann auf den Bewertungsstichtag mit dem ungekürzten Nominal-Abzinsungssatz abzuzinsen, um sodann durch Aufsummierung des Barwertes der Detailphase und des Barwertes der „ewigen Rente“ zu einem Gesamtbarwert zu kommen.

Vorliegend wird eine Wachstumsrate von **2,50%** angenommen, die oberhalb der von der Europäischen Zentralbank angestrebten langfristigen Inflationsrate liegt. Dies halte ich aus gutachterlicher Sicht wegen der derzeit bestehenden Inflationsproblematik im EURO-Raum für angemessen.

3.4.3. Beschreibung und Entwicklung der Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus

3.4.3.1. Rechtliche Verhältnisse

Die **rechtlichen Verhältnisse** der Gesellschaft ergeben sich wie folgt:

Firma:	Duronga Holdings Ltd.
Sitz:	Nicosia, Cyprus
Rechtsform:	Limited Company (Ltd)
Satzung:	vom 18.07.2013
gezeichnetes Kapital:	1.000,00 €
Anschrift:	Ioannis Stylianou, 6, Stockwerk 2, Wohnung 202 2003, Nicosia, Cyprus
Gründung:	18.07.2013
Handelsregister:	Cyprusregistry, HE 323664
Handelsregistereintragung:	18.07.2013
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Halten von Beteiligungen
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschafter:	Jan Eric Malkus, Nicosia, Cyprus (100,00%)
Director:	Jan Eric Malkus, Nicosia, Cyprus seit 18.07.2013
Secretary:	SERVEBASE SECRETARIAL LTD, Nicosia, Cyprus seit 31.05.2023

3.4.3.2. Tätigkeitsfeld

Die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** hält im Wesentlichen eine **67,11%**-Beteiligung (= **20.133.851** Aktien) an der **BDSwiss AG, Zug, Schweiz**. Diese Gesellschaft hält eine Vielzahl von internationalen Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften, die jedoch teilweise eine lediglich untergeordnete Bedeutung haben oder lediglich Hilfs- und Unterstützungsfunktionen im Konzernverbund wahrnehmen.

Wesentlich sind für die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** folgende drei Tätigkeitsbereiche der **BDSwiss AG, Zug, Schweiz**:

Die **BDSwiss AG, Zug, Schweiz** selbst ist ein klassisches FinTech-Unternehmen, d.h. ein Unternehmen, welches mithilfe moderner Technologien spezialisierte Finanzdienstleistungen anbietet. Das Unternehmen wurde **im Jahre 2012** gegründet und hat ein nachgewiesen erfahrenes Management. Das Unternehmen kann bei seiner Tätigkeit auf **ca. 20.000 Partner** zurückgreifen und hat mehr als **1,6 Mio. registrierte Nutzer**.

Umsatz und **EBIT** entwickelten sich in den Jahren **2019 bis 2022** wie folgt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	53.651.367,00	126.764.889,00	84.450.995,00	42.915.017,16
EBIT	13.429.852,00	51.899.391,00	18.800.149,00	823.245,43

Zweites Standbein ist der **Viverno WebTrader**. Die Viverno WebTrader-Plattform ist eine **Web-Handelsumgebung**, die ausschließlich für die Bedürfnisse des modernen Traders entwickelt wurde. Mit einer eingebauten Trendanalysefunktion und Tools, die den Handelsprozess vereinfachen und optimieren, ist der Web-Trader eine umfassende Lösung für erfahrene Profis und Anfänger gleichermaßen.

Dritter Zweig ist die **HAVE-Lösung**, welche sich direkt an Finanzinstitute wendet.

Die Technologie ermöglicht es Finanzinstituten, ihre eigenen digitalen Angebote einfacher und schneller auf den Markt zu bringen und bietet skalierbare, zusammensetzbare und hochleistungsfähige Anwendungen wie Core Banking², KYC/AML³ oder CRM⁴ an. Des Weiteren eröffnet das System Möglichkeiten der

² **Core Banking Systeme** werden benötigt, um auf elektronischem Wege die typischen Kernprozesse wie die Verwaltung von Spar-, Darlehens- oder Girokonten abzuwickeln. Die Funktionsweise ähnelt dabei prinzipiell der anderer datenverarbeitender Software: Es werden Daten von Kunden, Partnern usw. nach bestimmten, vorher definierten Regeln verarbeitet, wobei hier ein kompletter Geschäftsprozess abgearbeitet wird (zum Beispiel eine Kreditgenehmigung vom Erfassen der ersten Kundendaten über das Kreditscoring bis hin zur Vertragsgenerierung, die Berechnung der Zinsen und dem Erstellen von Kontoauszügen und Statistiken).

³ **KYC** ist ein Verfahren, das Banken, Finanzinstitute und andere regulierte Organisationen anwenden, um die Identität ihrer Kunden festzustellen und zu überprüfen. KYC ist eine gesetzliche Verpflichtung für Banken und andere Finanzinstitute, die Identität ihrer Kunden zu überprüfen. Dazu werden bestimmte Informationen über den Kunden wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Ausweisdokumente (z. B. Reisepass) angefordert und abgelegt. **AML**, oder **Anti-Geldwäsche**, bezieht sich auf die Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen, um Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken. Dazu gehören die Identifizierung und Überprüfung von Kunden, die Überwachung von Transaktionen und Geldflüssen, die Meldung verdächtiger Aktivitäten und die Ergreifung von Maßnahmen, um zu verhindern, dass sie für kriminelle Zwecke genutzt werden. AML steht hierbei für Anti Money Laundering.

⁴ **Customer Relationship Management**, kurz **CRM** steht für die Ausrichtung unternehmerischer Prozesse auf den Kunden. Es umfasst **den umfangreichen Blick auf alle Kundendaten, -interaktionen und -touchpoints**. Neben der CRM-Strategie unterstützt CRM-Software technisch bei der Umsetzung dieser Ziele.

digitalen Kontoeröffnung, Installation von digitalem Bankwesen sowie ein Angebot an Dienstleistungen wie die Herausgabe von physischen und virtuellen Karten sowie deren Verwaltung und Kontrolle.

3.4.3.3. Historische Zahlen

Die nachfolgenden Planungsrechnungen bauen im Wesentlichen auf den IST-Zahlen der **BDSwiss AG** auf. Diese IST-Zahlen für die Jahre 2019 bis 2022 ergeben sich wie folgt:

	2019		2020		2021		2022	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Revenue from trading activities	52.927.541,00		125.384.340,00		82.648.455,00		41.587.368,76	
Revenue from other activities	723.826,00		1.380.549,00		1.802.540,00		1.327.648,40	
Total revenue (Umsatzerlöse)	53.651.367,00	100,00%	126.764.889,00	100,00%	84.450.995,00	100,00%	42.915.017,16	100,00%
<i>Cost of revenue</i>								
Commissions	-25.420.714,00	-47,38%	-53.062.906,00	-41,86%	-35.208.582,00	-41,69%	-9.894.595,17	-23,06%
Professional Services	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	-134.885,60	-0,31%
Marketing	-665.462,00	-1,24%	-1.513.794,00	-1,19%	-3.853.317,00	-4,56%	-2.551.510,50	-5,95%
Sales and support fees	-35.010,00	-0,07%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	-426.927,87	-0,99%
Sales staff costs	-2.395.851,00	-4,47%	-2.959.461,00	-2,33%	-3.441.823,00	-4,08%	-2.594.635,08	-6,05%
Direct fees and charges	-2.507.123,00	-4,67%	-4.893.390,00	-3,86%	-5.523.656,00	-6,54%	-4.687.260,29	-10,92%
Total cost of revenue (Umsatzkosten)	-31.024.160,00	-57,83%	-62.429.551,00	-49,25%	-48.027.378,00	-56,87%	-20.289.814,51	-47,28%
Gross profit	22.627.207,00	42,17%	64.335.338,00	50,75%	36.423.617,00	43,13%	22.625.202,65	52,72%
<i>SG&A expenses</i>								
Salaries, benefits, and wages	-3.353.764,00	-6,25%	-4.905.554,00	-3,87%	-6.886.339,00	-8,15%	-8069613,06	-18,80%
Professional services	-1.773.908,00	-3,31%	-3.704.024,00	-2,92%	-5.328.906,00	-6,31%	-4206176,17	-9,80%
Technology	-1.174.167,00	-2,19%	-1.704.123,00	-1,34%	-2.301.771,00	-2,73%	-2999870,57	-6,99%
Overheads and Utilities	-396.943,00	-0,74%	-406.148,00	-0,32%	-425.242,00	-0,50%	-500849,02	-1,17%
Rent/Lease	-76.004,00	-0,14%	-145.802,00	-0,12%	-171.820,00	-0,20%	-274986,86	-0,64%
Travel Expense	-332.819,00	-0,62%	-167.755,00	-0,13%	-276.928,00	-0,33%	-295003,27	-0,69%
Other staff costs	-136.124,00	-0,25%	-137.910,00	-0,11%	-576.139,00	-0,68%	-497322,49	-1,16%
VAT Expense	-3.639,00	-0,01%	-81.925,00	-0,06%	-34.677,00	-0,04%	-138399,1	-0,32%
Writeoffs	-1.323.111,00	-2,47%	-623.016,00	-0,49%	-865.516,00	-1,02%	-4072003,88	-9,49%
Total SG&A expenses (allgemeine Kosten)	-8.570.479,00	-15,97%	-11.876.257,00	-9,37%	-16.867.338,00	-19,97%	-21.054.224,42	-49,06%
EBITDA	14.056.728,00	26,20%	52.459.081,00	41,38%	19.556.279,00	23,16%	1.570.978,23	3,66%
Depreciation & amortization expenses (Abschreibungen)	-626.876,00	-1,17%	-559.690,00	-0,44%	-756.130,00	-0,90%	-747732,8	-1,74%
EBIT	13.429.852,00	25,03%	51.899.391,00	40,94%	18.800.149,00	22,26%	823.245,43	1,92%
finance expenses (Finanzaufwand)	-835.458,00	-1,56%	-1.639.141,00	-1,29%	-3.583.624,00	-4,24%	-2427073,12	-5,66%
Pre-tax income (Ergebnis vor Steuern)	12.594.394,00	23,47%	50.260.250,00	39,65%	15.216.525,00	18,02%	-1.603.827,69	-3,74%
Steuern	-606.367,00	-1,13%	-1.850.044,00	-1,46%	-855.918,00	-1,01%	-229703,21	-0,54%
Net income (Jahresüberschuss)	11.988.027,00	22,34%	48.410.206,00	38,19%	14.360.607,00	17,00%	-1.833.530,90	-4,27%

3.4.3.4. Annahmen der Planungsrechnung

Die in der Verantwortung der Geschäftsführung der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** liegende und von dieser erstellten Planungsrechnung beruht auf den oben dargestellten Vergangenheitszahlen der **BDSwiss AG, Zug, Schweiz** sowie auf Annahmen hinsichtlich der Geschäftsentwicklung der oben beschriebenen neuen Bereiche „**Viverno WebTrader**“ und „**HAVE**“. Insbesondere wurden die Umsätze und Kosten umfangreich und detailliert unter Berücksichtigung einzelner zukünftig geplanter Mengen an Tradings pro Monat unter Anwendung von Schlüsselkennzahlen (KPI's) der Vergangenheit geschätzt.

Die hier gemachten Annahmen sind aus meiner gutachterlichen Sicht **plausibel**.

3.4.3.5. Planungsrechnung

Die nachfolgenden Zahlen ergeben sich aus der rechnerischen Umsetzung der gemachten Annahmen:

Die Jahresüberschüsse der Gesellschaft für die Planungsperiode ergeben sich unter Berücksichtigung der gemachten Annahmen wie folgt:

	2024		2025		2026		2027		2028	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Revenue (Umsatz)	67.684.939,25	100,00%	95.162.993,16	100,00%	121.639.223,34	100,00%	167.991.077,00	100,00%	219.300.073,60	100,00%
Cost of revenue (Umsatzkosten)	-19.504.519,19	-28,82%	-24.262.660,48	-25,50%	-31.359.055,80	-25,78%	-34.773.813,89	-20,70%	-35.887.994,59	-16,36%
Gross profit	48.180.420,07	71,18%	70.900.332,68	74,50%	90.280.167,53	74,22%	133.217.263,10	79,30%	183.412.079,01	83,64%
Selling, General, and Administrative Expenses (Allgemeine Kosten)	-24.852.743,39	-36,72%	-26.498.101,82	-27,84%	-29.537.042,43	-24,28%	-32.185.907,23	-19,16%	-35.525.197,83	-16,20%
EBITDA	23.327.676,68	34,47%	44.402.230,86	46,66%	60.743.125,10	49,94%	101.031.355,87	60,14%	147.886.881,18	67,44%
Depreciation & amortization expenses (Abschreibungen)	-1.926.409,82	-2,85%	-1.946.603,74	-2,05%	-1.968.043,18	-1,62%	-1.990.804,96	-1,19%	-2.014.970,63	-0,92%
EBIT	21.401.266,86	31,62%	42.455.627,12	44,61%	58.775.081,92	48,32%	99.040.550,91	58,96%	145.871.910,55	66,52%
finance expenses (Finanzaufwand)	-2.317.600,00	-3,42%	-2.512.960,00	-2,64%	-2.512.960,00	-2,07%	-2.512.960,00	-1,50%	-2.512.960,00	-1,15%
Pre-tax income (Ergebnis vor Steuern)	19.083.666,86	28,19%	39.942.667,12	41,97%	56.262.121,92	46,25%	96.527.590,91	57,46%	143.358.950,55	65,37%
Steuern	-222.560,32	-0,33%	-1.523.881,30	-1,60%	-2.300.742,48	-1,89%	-3.370.856,67	-2,01%	-4.571.204,22	-2,08%
Net income (Jahresüberschuss)	18.861.106,54	27,87%	38.418.785,81	40,37%	53.961.379,44	44,36%	93.156.734,25	55,45%	138.787.746,33	63,29%

Der **Umsatz** des Unternehmens soll in der Zeit von **2024 - 2028** von **EUR 67.684.939,25** auf **EUR 219.300.073,60** steigen.

Die **Umsatzkosten** steigen unterproportional von **EUR 19.504.519,19** im Jahre **2024** auf **EUR 35.887.994,59** im Jahre **2028**. Relativ zum Umsatz nehmen diese von **28,82%** auf **16,36%** ab.

Der „**Gross profit**“ soll demgemäß von **EUR 48.180.420,07** im Jahre **2024** auf **EUR 183.412.079,01** im Jahre **2028** bzw. relativ zum Umsatz von **71,18%** auf **83,64%** steigen.

Die **allgemeinen Kosten** steigen absolut von **TEUR 24.852.743,39** im Jahre **2024** auf **TEUR 35.525.197,83** im Jahre **2028**. Relativ zum Umsatz fallen diese von **36,72%** im Jahre **2024** auf **16,20%** im Jahre **2028**, was wegen der Kostendegression plausibel ist.

Die „**EBITDA**“ steigen demgemäß von **EUR 23.327.676,68** im Jahre **2024** auf **EUR 147.886.881,18** im Jahre **2028**.

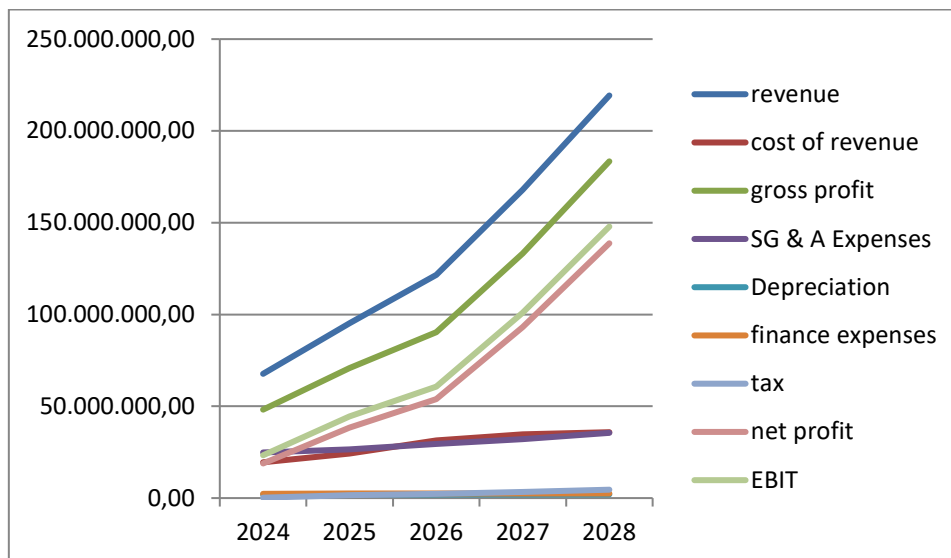
Die relativ geringfügigen **Abschreibungen** erhöhen sich von **EUR 1.926.409,82** im Jahre **2024** auf **EUR 2.014.970,63** im Jahre **2028**.

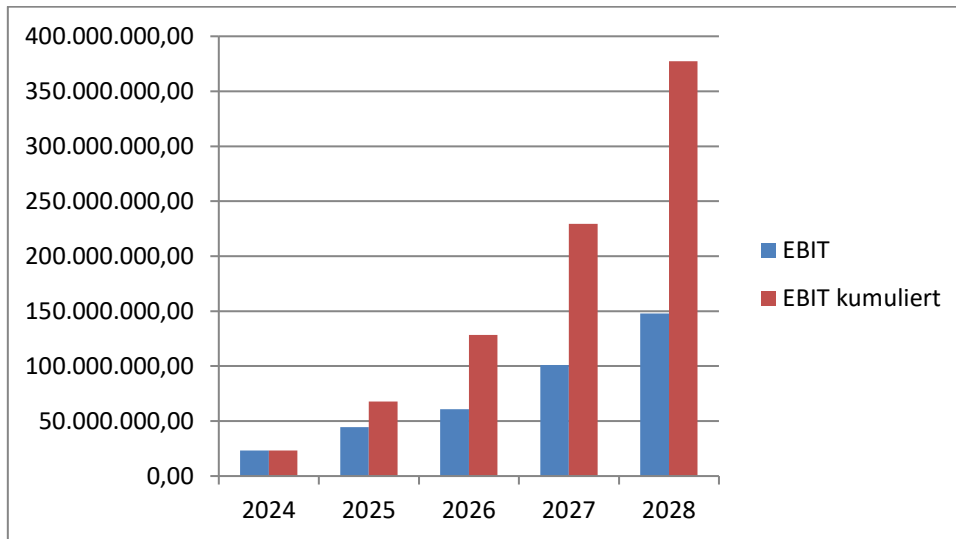
Hiernach ergeben sich „**EBIT**“ in Höhe von **EUR 21.401.266,86** im Jahre **2024**, welche auf **EUR 145.871.910,55** steigen sollen. Relativ zum Umsatz betragen die EBIT **31,62%** im Jahre **2024** und **66,52%** im Jahre **2028**.

Das **Finanzergebnis** soll von **./. EUR 2.317.600,00** im Jahre **2024** auf **./. EUR 2.512.960,00** im Jahre **2028** fallen.

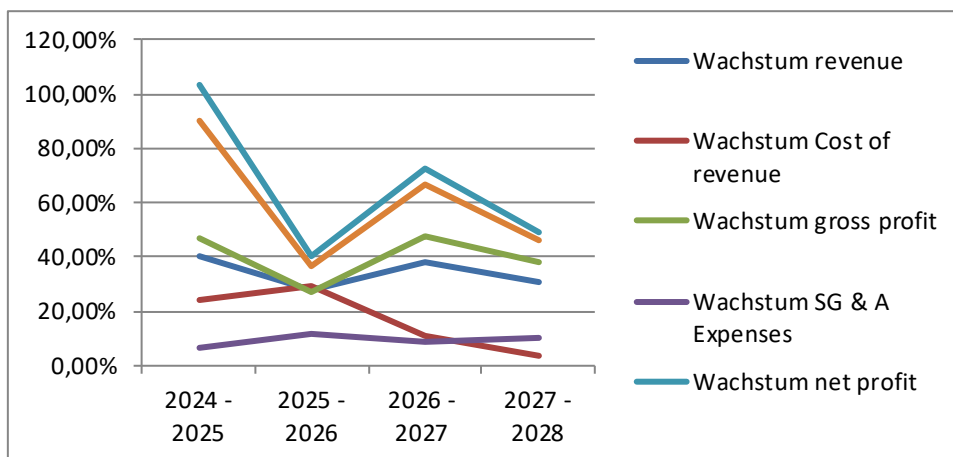
Unter Berücksichtigung von **Steuern** in den Gewinnjahren ergibt sich, dass der **Jahresüberschuss** sich von **EUR 18.861.106,54** im Jahre **2024** auf **EUR 138.787.746,33** im Jahre **2028** erhöhen wird.

Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:

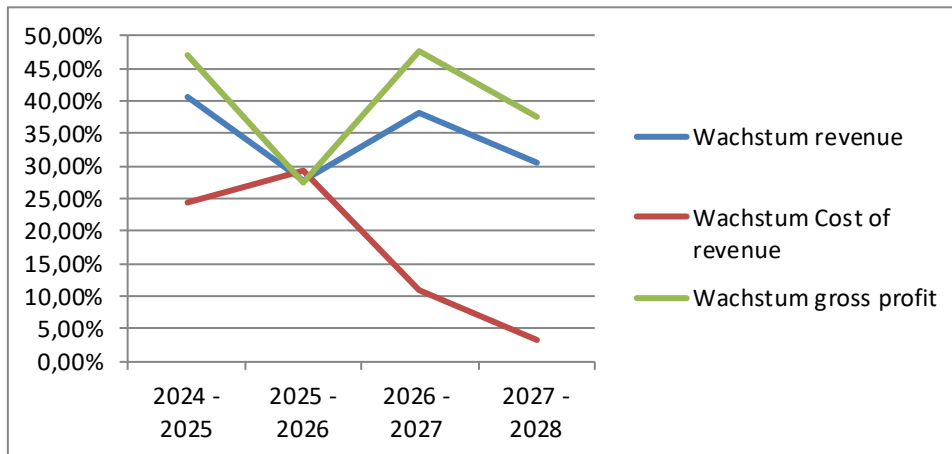




Die aus der Planungsrechnung sich ergebenden **Wachstumsraten** stellen sich wie folgt dar:



Die **wesentlichen Wachstumsraten** sind diejenigen für **Umsatz, Umsatzkosten** und „**gross profit**“. Diese werden nachfolgend nochmals dargestellt:



Das **Umsatzwachstum** ist in einer Größenordnung zwischen **30,00%** und **40,00%** p.a. geplant. Im Hinblick auf die immer größere Durchdringung des Finanzmarktes durch Online-Geschäfte und insbesondere durch den immer weiter ansteigenden Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ erscheinen derartige Wachstumsraten insbesondere wegen des know how’s des Managementes gerade auf den neuen Finanzmärkten nicht unangemessen.

Der gegenüber dem Umsatzwachstum lediglich geringe Anstieg der **Umsatzkosten** zwischen **30,00%** und lediglich **5,00%** ist wegen der gerade in dem vorliegenden Bereich gegebenen Kostendegression insbesondere durch mögliche Skalierungseffekte plausibel.

3.4.4. Ermittlung der nachhaltigen entnahmefähigen Gewinne der Gesellschaft

Im Rahmen der Unternehmensbewertung sollen nachfolgend die für Ausschüttungen an Anteilseigner zur Verfügung stehenden liquiden Mittel sowie die für Gesellschafter aus Thesaurierungen entstehenden Werte im Zeitablauf ermittelt und dargestellt werden.

Hierbei sollen die Jahresüberschüsse der Gesellschaft um das notwendige „working capital“, welches in der Gesellschaft zu verbleiben muss, wie folgt korrigiert werden, wobei ein notwendiges „working capital“ in Höhe von **10,00%** der Gesamtleistung eines Jahres angenommen wurde.

	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gesamtleistung	67.684.939,25	95.162.993,16	121.639.223,34	167.991.077,00	219.300.073,60
working capital	6.768.494,00	9.516.299,00	12.163.922,00	16.799.108,00	21.930.007,00
Änderung des working capitals	6.768.494,00	2.747.805,00	2.647.623,00	4.635.186,00	5.130.899,00

Es ergibt sich folgende ausschüttungsfähige Liquidität bzw. Wertsteigerung für Anteilsinhaber:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	18.861,11	38.418,79	53.961,38	93.156,73	138.787,75
Änderung "working capital"	<u>-6.768,49</u>	<u>-2.747,81</u>	<u>-2.647,62</u>	<u>-4.635,19</u>	<u>-5.130,90</u>
Wertsteigerungen für die Anteilseigner gesamt nach Steuern	<u>12.092,62</u>	<u>35.670,98</u>	<u>51.313,76</u>	<u>88.521,54</u>	<u>133.656,85</u>

Ein potentieller Investor ist durch die Jahresüberschüsse einer Gesellschaft insofern „bereichert“, als er direkte Ausschüttungen bekommt und die thesaurierten Beträge den Wert seiner Beteiligung erhöhen. Gemindert werden müssen diese Beträge um die individuellen Steuern des Investors, welche üblicherweise mit einem Steuersatz in Höhe von 25,00% zzgl. SolZ = 26,25% auf direkte Ausschüttungen angenommen wird, während auf die thesaurierten Beträge wegen der ggfls. gegebenen Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen ein pauschaler Steuersatz in Höhe von 12,50 % zzgl. SolZ = 13,13% angesetzt wird.

Pauschal wurde vorliegend von einer **Ausschüttungsquote** in Höhe von **50,00%** ausgegangen.

Ausgehend hiervon ergibt sich das Nachsteuerergebnis für einen Investor in dem Planungshorizont wie folgt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	18.861,11	38.418,79	53.961,38	93.156,73	138.787,75
Änderung "working capital"	-6.768,49	-2.747,81	-2.647,62	-4.635,19	-5.130,90
Wertsteigerungen für die Anteilseigner gesamt nach Steuern	<u>12.092,62</u>	<u>35.670,98</u>	<u>51.313,76</u>	<u>88.521,54</u>	<u>133.656,85</u>
Ausschüttungsquote (angenommen)	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
Ausschüttung	6.046,31	17.835,49	25.656,88	44.260,77	66.828,43
persönlicher Steuersatz	26,25%	26,25%	26,25%	26,25%	26,25%
Steuern I	1.587,16	4.681,82	6.734,93	11.618,45	17.542,46
zuzurechnende Thesaurierungsbeiträge	6.046,31	17.835,49	25.656,88	44.260,77	66.828,43
persönlicher Steuersatz hierauf	13,13%	13,13%	13,13%	13,13%	13,13%
Steuern II	793,88	2.341,80	3.368,75	5.811,44	8.774,57
Steuern gesamt	2.381,04	7.023,62	10.103,68	17.429,89	26.317,03
Wertsteigerungen für die Anteilseigner gesamt nach Steuern	12.092,62	35.670,98	51.313,76	88.521,54	133.656,85
Steuern gesamt	-2.381,04	-7.023,62	-10.103,68	-17.429,89	-26.317,03
Wertsteigerungen für die Anteilseigner gesamt nach Steuern	<u>9.711,58</u>	<u>28.647,36</u>	<u>41.210,08</u>	<u>71.091,65</u>	<u>107.339,82</u>

Die so ermittelten Werte sind nachfolgend zur Ermittlung des Wertes der Gesellschaft direkt abzuzinsen.

3.4.5. Ermittlung des Kapitalisierungszinses

Der zur Abzinsung der finanziellen Überschüsse anzuwendende Kapitalisierungszins soll nachfolgend ermittelt werden.

Der anzuwendende Zinssatz hat als Hintergrund die Frage zu klären, welche Rendite ein Anleger unter Berücksichtigung der Risikostruktur der Gesellschaften bei einem Investment in die Anteile der Gesellschaft erwartet. Dieser Wert wird repräsentiert durch die beste mögliche Alternativanlage des Investors mit einer äquivalenten Risikostruktur.

Der Unternehmenswert wird hierbei nach folgender Formel ermittelt:

$$UW_0 = \sum_t^{n=1} FCF_n (1 + r_{EK})^{-n}$$

mit:

UW Unternehmenswert

FCF free cash flow (entnahmefähige Gewinne)

rEK Eigenkapitalkosten

t Laufzeit

Die Eigenkapitalkosten werden nach den Grundsätzen des CAPM (Capital asset pricing model) wie folgt ermittelt:

$$r_{EK} = i + \beta(r_m - i)$$

mit:

rEK Eigenkapitalkosten

i Basiszinssatz

β Betafaktor; unternehmensbezogenes Risiko Alternativinvestition

rM Markttrendite

Ausgegangen wird hierbei von einem „Basiszins“, der nach den Vorgaben des IdW S 1 ermittelt wird und für **September 2023** in Höhe von **2,50%** angegeben werden kann.⁵ Dieser Zinssatz ist um den pauschalierten Steuersatz des Investors (**26,25%**) zu mindern und ergibt sich für Zwecke dieses Gutachtens mithin in Höhe von **1,84%**.

Der ausschließliche Ansatz dieses Basiszinssatzes ist nicht ausreichend. Vielmehr stehen Anlegern neben der Investition in risikolose Staatsanleihen auch andere Anlageformen zur Verfügung. Deshalb wird der Basiszinssatz erhöht um eine mögliche „Überrendite“, die sich aus der möglichen Markttrendite nach Steuern (r_m) abzüglich des Basiszinssatzes ergibt.

Ich halte aus gutachterlicher Sicht den Ansatz einer Markttrendite nach Steuern (r_m) von **5,62%**⁶ für angemessen.

Die aufzunehmenden Renditen ergeben sich danach wie folgt:

Basiszinssatz nach Steuern	1,84%
Markttrendite nach Steuern	5,62%

Da sich diese Renditen üblicherweise auf quasi risikolose Anlageformen beziehen und eine Investition in die hier zu bewertende Gesellschaft unter Umständen einem erhöhten Risiko unterliegt, ist der Zinssatz ggfls. durch entsprechende Risikozuschläge anzupassen. Dies geschieht durch Anwendung des Beta-Faktors in

⁵ https://www.kleeberg.de/fileadmin/download/uBew/Kleeberg_Basiszinssaetze.pdf (letzter Aufruf: 13.09.2023)

⁶ https://www.kleeberg.de/fileadmin/download/rundschreiben/2019/Kleeberg_Valuation_Kurzinformation_Marktrisikopraemie.pdf (letzter Aufruf: 13.09.2023)

obiger Formel. Grundsätzlich wird dieser Beta-Faktor für am Aktienmarkt notierte Unternehmen ermittelt. Ein für das vorliegende Unternehmen äquivalentes Unternehmen ist am Aktienmarkt wegen der Eigenheit der Gesellschaft insbesondere wegen der Aufnahme neuer Geschäftsfelder jedoch nicht zu finden, sodass der Beta-Faktor geschätzt werden soll.

Der Beta-Faktor ist ein Korrektiv, um das Risiko der zu bewertenden Einheit mit dem Risiko eines für Alternativenanlagen vorhandenen Alternativmarktes (z.B. DAX) zu vergleichen. Gemessen wird das Risiko eines erhöhten Kursverlustes gegenüber dem Alternativmarkt. So bedeutet ein Beta-Faktor von 1,0, dass Kursschwankungen des Alternativmarktes 1:1 mit den Kursschwankungen der zu bewertenden Einheit korrelieren. Ein Beta-Faktor von z.B. 3,5 bedeutet, dass die Kurse der zu bewertenden Einheit um das 3,5-fache der Kurse des Alternativmarktes schwanken. Je höher daher der Betafaktor angesetzt wird, je höher sind die zu kalkulierenden Eigenkapitalkosten des Unternehmens anzusetzen.

Bei „start-up“-Unternehmen verlangen Investoren üblicherweise Renditen zwischen **20,00%** und **50,00%**. Vorliegend handelt es sich **nicht** um ein „start-up“-Unternehmen, weil die Gesellschaft über ihre Tochtergesellschaften der **BDSwiss AG** bereits seit längerem erfolgreich am Markt tätig ist und das für die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** tätige Management seine Expertise bereits nachgewiesen hat. Auf der anderen Seite sind die neu aufgenommenen Geschäftsfelder „**Viverno WebTrader**“ und „**HAVE**“ erst noch zu entwickeln, ohne dass in diesem Bereich wesentliche Vergangenheitserfahrungen bestehen. Insofern ist dieses Risiko bei Ermittlung der Eigenkapitalkosten angemessen zu berücksichtigen.

Nachfolgend soll der Unternehmenswert in einer **Bandbreite** festgestellt werden, wobei der Beta-Faktor zwischen **2,0** und **4,5** variiert werden soll.

Nach Anwendung dieser Beta-Faktoren auf den oben ermittelten Basiszinssatz risikoloser Anlagen ergeben sich die für dieses Gutachten anzusetzenden Eigenkapitalkosten nach der oben dargestellten Formel

$$r_{EK} = i + \beta(r_m - i)$$

mit:

rEK Eigenkapitalkosten

i Basiszinssatz

β Betafaktor; unternehmensbezogenes Risiko Alternativinvestition

rM Marktrendite

in Höhe von:

	<u>β-Faktor</u> 2	<u>β-Faktor</u> 2,5	<u>β-Faktor</u> 3	<u>β-Faktor</u> 3,5	<u>β-Faktor</u> 4	<u>β-Faktor</u> 4,5
Eigenkapitalkosten	9,40%	11,29%	13,18%	15,07%	16,96%	18,85%

3.4.6. Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes des betriebsnotwendigen Vermögens ist nunmehr die gesamte Zahlungsreihe **2024 - 2028** nach der Formel

$$UW_0 = \sum_t^{n=1} FCF_n (1 + r_{EK})^{-n}$$

mit:

UW Unternehmenswert

FCF free cash flow (entnahmefähige Gewinne)

rEK Eigenkapitalkosten

t Laufzeit

abzuzinsen.

Für die Gesellschaft wurde die ewige Rente in Höhe von **TEUR 107.339,82** ermittelt.

Nach der obigen Formel ergibt sich der Wert der ewigen Rente zum **01.01.2026** unter der Annahme alternativer β -Faktoren mithin wie folgt:

	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>
	2	2,5	3	3,5	4	4,5
Eigenkapitalkosten	9,40%	11,29%	13,18%	15,07%	16,96%	18,85%
Wachstumsabschlag	-2,50%	-2,50%	-2,50%	-2,50%	-2,50%	-2,50%
Kalkulationszinssatz	6,90%	8,79%	10,68%	12,57%	14,46%	16,35%
Barwert ewige Rente (TEUR)	907.418,91	642.739,69	478.158,03	367.834,87	289.980,23	232.942,09

Danach ergibt sich der Unternehmenswert nach Abzinsung der nunmehr feststehenden Zahlungsreihe unter Berücksichtigung alternativer β -Faktoren wie folgt:

	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>	<u>β-Faktor</u>
	2	2,5	3	3,5	4	4,5
Eigenkapitalkosten	9,40%	11,29%	13,18%	15,07%	16,96%	18,85%
Wachstumsabschlag	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Kalkulationszinssatz	9,40%	11,29%	13,18%	15,07%	16,96%	18,85%
Unternehmenswert (TEUR)	1.089.833,92	813.712,76	638.650,14	518.709,44	432.014,60	366.837,41

Wegen des auf dem Gebiet des zu bewertenden Unternehmens gut qualifizierten Managementteams und des vorhandenen know-hows halte ich den Ansatz von Eigenkapitalkosten zwischen **15,07%** und **18,85%** für angemessen sodass ich im Ergebnis gutachterlich feststellen kann, dass für **100,00%** der Anteile an der **BDSwiss AG** nach den Grundsätzen der Stellungnahme IdW S1 zum Bewertungsstichtag **xx.xx.xxxx** ein Wert in einer Bandbreite in Höhe von **TEUR 366.837,41 bis TEUR 518.709,44** angegeben werden. Als Mindestwert der 100%-Geschäftsanteile können mithin **TEUR 366.837,41** angesetzt werden.

Die **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** hält allerdings lediglich **67,11%** der Geschäftsanteile an der **BDSwiss AG**, sodass der Wert der 100,00%-Beteiligung an der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** durch **67,11%** des Wertes der 100,00%-Anteile an der **BDSwiss AG ergibt**.

Bei Anwendung dieser Ziffer auf den Wert von 100,00% der Geschäftsanteile ergibt sich der Wert für **67,11%** der Geschäftsanteile zwischen

TEUR 246.185,00 und 348.106,00

sodass ich als **Mindestwert** der **100,00%-Beteiligung** an der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** einen Wert in Höhe von

TEUR 250.000,00

bescheinigen kann.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

„Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtgemäßen Gutachtenerstellung kann ich bescheinigen, dass eine **100,00%-Beteiligung** an der **Duronga Holdings Ltd., Nicosia, Cyprus** unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der in diesem Gutachten dargestellten Planung zum **01.10.2023** einen **Mindestwert** in Höhe von **TEUR 250.000,00** hat.“

Vorstehendes Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Greven, den 03.10.2023

(Wirtschaftsprüfer)



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.